

Rostock, 29.11.2026

Betreff: Klage und gerichtliche Verfügung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die uns zugestellte Klage sowie die gerichtliche Verfügung. Bitte übernehmen Sie unsere Vertretung.

Aus unserer Sicht stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Kläger hatte gemeinsam mit zwei weiteren Personen eine Kreuzfahrt vom 08.06.2023 bis zum 18.06.2023 gebucht. Am Abend des ersten Reisetages hielt sich die Gruppe auf dem Außendeck vor der T.-Bar auf. Die drei Personen fielen dort durch lautes Lachen und eine übermütige Stimmung auf.

Nach unserer Kenntnis hielt einer der Reisenden, der in der Mitte der Gruppe saß, ein Erdnussglas zwischen seine mit kurzen Shorts bekleideten Beine. Er fing darin Flüssigkeit auf und schüttete diese anschließend unter den Tisch. Danach hielt er das Glas erneut zwischen seinen Beinen und stellte es kurze Zeit später mit einer gelblichen Flüssigkeit gefüllt auf den Tisch. Nach unserer Einschätzung handelte es sich bei der Flüssigkeit um Urin.

Zwei andere Reisende beobachteten den Vorgang und informierten einen Kellner. Ein ranghöheres Crewmitglied ließ sich den Sachverhalt anschließend nochmals schildern. Das Glas wurde durch einen Kellner mit Handschuhen vom Tisch entfernt. Der Kellner bestätigte nach unserer Darstellung, dass sich in dem Glas tatsächlich Urin befand. Ein weiteres Crewmitglied bedankte sich bei den Beobachtern für den Hinweis und entschuldigte sich. Anschließend wurde mit den drei Reisenden ein längeres Gespräch geführt.

Wir sind der Auffassung, dass das Verhalten jedenfalls eine erhebliche Verletzung der an Bord geltenden Regeln und der Rücksichtnahmepflichten darstellte. Es handelte sich nicht lediglich um ein Missverständnis oder ein unhöfliches Verhalten, sondern um einen hygienisch besonders problematischen Vorfall in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Schiffes. Aus unserer Sicht war deshalb eine weitere Teilnahme der Gruppe an der Kreuzfahrt nicht zumutbar.

Der Kapitän sprach daraufhin am 11.06.2023 einen Bordverweis aus. Die Reise wurde gegenüber allen drei Personen beendet. Nach unserer Auffassung war es nicht erforderlich, zuvor noch eine förmliche Abmahnung auszusprechen. Wir gehen davon aus, dass die Schwere des Vorfalls und die damit verbundene Beeinträchtigung des Sicherheits- und Ordnungsbetriebs an Bord eine sofortige Beendigung der Reise rechtfertigten.

Der Kläger bestreitet den Vorfall offenbar insgesamt beziehungsweise stellt jedenfalls in Abrede, dass einer der Mitreisenden in das Glas uriniert habe. Außerdem macht er geltend, die Kündigung sei unverhältnismäßig gewesen und hätte sich allenfalls gegen diejenige Person richten dürfen, die das Glas benutzt habe. Dem treten wir entgegen. Die drei Personen traten als Gruppe auf, beobachteten den Vorgang nach unserer Darstellung gemeinsam und reagierten hierauf mit Schmunzeln und weiterer Unterhaltung. Aus unserer Sicht war daher eine getrennte Behandlung der einzelnen Gruppenmitglieder nicht geboten.

Der Kläger behauptet außerdem, dass die Reise nach dem Vorfall zunächst noch mehrere Tage fortgesetzt worden sei und die Gruppe am 10.06.2023 in Malaga von Bord gehen durfte. Das ist zwar im tatsächlichen Ablauf zu berücksichtigen. Wir sollten jedoch herausarbeiten, dass die abschließende Entscheidung über den Bordverweis erst nach weiterer Prüfung des Vorfalls und

unter Berücksichtigung der Gesamtumstände getroffen wurde. Daraus folgt aus unserer Sicht nicht, dass eine spätere Beendigung der Reise ausgeschlossen gewesen wäre. Der Ausschluss erfolgte beim nächsten maßgeblichen Landgang in Sevilla/Cadiz.

Nach dem Landgang am 11.06.2023 wurde der Gruppe der erneute Zutritt zum Schiff verweigert. Das Gepäck war bereits an Land gebracht worden. Wir teilten dem Kläger Flugmöglichkeiten ab Cadiz mit und gingen davon aus, dass die Reisenden ihre Rückreise auf dieser Grundlage organisieren konnten. Der Kläger behauptet demgegenüber, die mitgeteilten Flüge seien nicht mehr verfügbar oder ausgebucht gewesen und er habe deshalb selbst eine Weiterreise nach Sevilla sowie den Rückflug nach Köln/Bonn organisieren müssen.

Der Kläger verlangt nunmehr die Rückzahlung eines erheblichen Teils des Reisepreises, eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit sowie Ersatz verschiedener Taxi-, Flug- und Gepäckkosten

Wir halten diese Forderungen dem Grunde und der Höhe nach für überzogen. Die ersten drei Reisetage konnten ohne Einschränkung genutzt werden. Die Gruppe nahm an Bord weiterhin Mahlzeiten und Getränke ein und konnte Freizeitangebote wahrnehmen. Zudem wurden zwei von insgesamt sechs Landausflügen durchgeführt. Eine vollständige oder auf den gesamten Reisezeitraum bezogene Minderung erscheint uns daher nicht gerechtfertigt.

Aus unserer Sicht ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Kläger den maßgeblichen Vorfall selbst beziehungsweise durch einen seiner Mitreisenden verursacht hat. Jedenfalls kann ihm ein erhebliches Mitverschulden entgegengehalten werden. Die geltend gemachte Entschädigung in Höhe von 50 % des Reisepreises halten wir deshalb für nicht nachvollziehbar.

Ferner bitten wir um Prüfung der örtlichen Zuständigkeit. Wir haben bereits die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf bestritten und darauf hingewiesen, dass sich eine selbstständige Zweigniederlassung der Beklagten in Rostock befindet. Nach unserer Auffassung ist der Verbrauchergerichtsstand nicht ohne Weiteres eröffnet.

Als Beweismittel kommen insbesondere die Aussagen der beiden Reisenden in Betracht, die den Vorfall beobachtet und die Crew informiert haben. Außerdem sollten der beteiligte Kellner, das ranghöhere Crewmitglied sowie das weitere Crewmitglied, das mit der Gruppe gesprochen hat, als Zeugen benannt beziehungsweise deren ladungsfähige Anschriften und Funktionen ermittelt werden. Von Bedeutung dürften ferner die internen Vorfallsberichte, die Dokumentation des Kapitäns, die Kommunikation mit dem Kläger sowie die Unterlagen zum Bordverweis und zu den angebotenen Flugverbindungen sein.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Unterlagen Sie für die Verteidigung benötigen. Insbesondere können wir Ihnen die Reisebedingungen, die Buchungsunterlagen, die interne Dokumentation zum Vorfall, die Kommunikation mit dem Kläger und die Unterlagen zur Organisation der Rückreise zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Landgericht Düsseldorf

Az.: 25 C 2658/26

28.10.2026

In dem Rechtsstreit

[Kläger] ./ [Beklagte/Reederei]

wegen Ansprüchen aus einem Pauschalreisevertrag – Kreuzfahrt und vorzeitiger Reiseabbruch

erlässt das Gericht folgende

PROZESSLEITENDE VERFÜGUNG

1. Schriftliches Vorverfahren

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet.

2. Aufforderung zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft

Die Beklagte wird aufgefordert, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Die Verteidigungsanzeige ist gegenüber dem Gericht abzugeben. Eine bloße Bitte um Fristverlängerung oder eine sonstige außergerichtliche Kontaktaufnahme ersetzt die Verteidigungsanzeige nicht.

Geht die Verteidigungsanzeige nicht rechtzeitig ein, kann auf Antrag der Klägerseite ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergehen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§§ 276, 331 ZPO).

3. Frist zur Klageerwidern

Für den Fall, dass die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft rechtzeitig anzeigt, wird ihr aufgegeben, binnen weiterer vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Verteidigungsanzeige auf die Klage zu erwidern.

Die Klageerwidern hat den vollständigen Sach- und Rechtsvortrag der Beklagten zu enthalten. Sämtliche Einwendungen gegen die Zuständigkeit, die Aktivlegitimation, das Bestehen eines Reisemangels, die Wirksamkeit des Reiseabbruchs, die geltend gemachten Minderungs- und Entschädigungsansprüche sowie die Rückreisekosten sind innerhalb dieser Frist mitzuteilen.

Düsseldorf, 20.10.2026

KLAGE

An das

Landgericht Düsseldorf

wegen Ansprüchen aus einem Pauschalreisevertrag

Vorläufiger Streitwert: 8.994,98 EUR

Anträge

Namens und im Auftrag des [Kläger] wird beantragt:

1. die [Beklagte/Reederei] zu verurteilen, an den [Kläger] 4.337,90 EUR als Rückzahlung eines geminderten Reisepreises gemäß §§ 651i Abs. 3 Nr. 6, 651m, 346 Abs. 1 BGB nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [Datum des Verzugs / Platzhalter] zu zahlen;
2. die [Beklagte/Reederei] zu verurteilen, an den [Kläger] 3.098,50 EUR als Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gemäß §§ 651i Abs. 3 Nr. 7, 651n Abs. 2 BGB nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [Datum des Verzugs / Platzhalter] zu zahlen;
3. die [Beklagte/Reederei] zu verurteilen, an den [Kläger] 1.558,58 EUR als materiellen Schadensersatz gemäß §§ 651i Abs. 3 Nr. 7, 651n Abs. 1 BGB nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [Datum des Verzugs / Platzhalter] zu zahlen;
4. der [Beklagten/Reederei] die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Hilfsweise wird beantragt, die [Beklagte/Reederei] zur Zahlung derjenigen angemessenen Beträge zu verurteilen, die das Gericht unter Würdigung der vorgetragenen Umstände und gegebenenfalls gemäß § 287 ZPO für die Reisepreisminderung, die nutzlos aufgewendete Urlaubszeit und die materiellen Mehraufwendungen schätzt, jeweils zuzüglich Zinsen ab dem [Datum / Platzhalter].

Zuständigkeit

Die örtliche und internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wird auf den Verbrauchergerichtsstand nach Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO gestützt. Der [Kläger] ist Verbraucher und hatte seinen Wohnsitz bei Vertragsschluss und bei Klageerhebung in [Düsseldorf / genaue Anschrift – Platzhalter]. Die [Beklagte/Reederei] ist als Reiseveranstalterin gewerblich tätig.

Nach klägerischer, ausdrücklich der gerichtlichen Prüfung unterliegender Rechtsauffassung ist der Verbrauchergerichtsstand eröffnet, obwohl die Pauschalreise im Ausland begann, ausländische Häfen anließ und dorthin zurückführte. Maßgeblich sei, dass beide Vertragspartner ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz in Deutschland haben und der Vertrag

mit einem Verbraucher geschlossen wurde. Die Beklagte mag hierzu abweichend vortragen und die Zuständigkeit bestreiten.

Beweis: Buchungsbestätigung und Vertragsunterlagen, Anlage K 1; Meldebescheinigung oder sonstiger Wohnsitznachweis des [Kläger], Anlage K 2; Handels- beziehungsweise Unternehmensangaben der [Beklagte/Reederei], soweit erforderlich, Anlage K 3.

Vertragsschluss und Einordnung als Pauschalreise

Der [Kläger] buchte bei der [Beklagte/Reederei] für sich und zwei Mitreisende eine Kreuzfahrtreise auf dem Schiff [Schiffsname – Platzhalter] ab Mallorca. Die Reise sollte vom 08.06.2023 bis zum 18.06.2023 dauern, mehrere Zwischenstopps – unter anderem in Lissabon und Barcelona – umfassen und nach Mallorca zurückführen.

Zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehörten nach dem Vortrag des [Kläger] jedenfalls die Beförderung auf dem Kreuzfahrtschiff, die Unterbringung und die mit der Kreuzfahrt verbundenen Verpflegungs- und Freizeitangebote. Damit lag nach klägerischer Auffassung ein Pauschalreisevertrag vor. Der vereinbarte Reisepreis betrug 6.197,00 EUR. Zusätzlich wurde eine gesonderte Versicherung für 264,18 EUR gebucht, sodass insgesamt 6.461,18 EUR gezahlt wurden.

Die Versicherung ist eine eigenständige Zusatzleistung. Sie wird deshalb bei der Berechnung des Reisepreises, der Minderung und der Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nicht angesetzt.

Beweis: Buchungsbestätigung, Reiseanmeldung und Reiseunterlagen, Anlage K 1; Zahlungsnachweis, Anlage K 4; gegebenenfalls Zeugnis des [Kläger], [ladungsfähige Anschrift – Platzhalter].

Sachverhalt

I. Vorfall am ersten Reisetag

Am 08.06.2023, dem ersten Reisetag, saß der [Kläger] gemeinsam mit den beiden Mitreisenden [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2] an einem Tisch auf dem Außendeck vor der [Bar – Platzhalter]. Die Gruppe hatte Getränke und Snacks konsumiert.

Nach dem Vortrag des [Kläger] trat ein Crewmitglied an die Gruppe heran und teilte mit, andere Gäste hätten sich über sie beschwert. Einer der Reisenden wurde beschuldigt, in ein Erdnussglas uriniert zu haben. Ob eine solche Handlung tatsächlich stattfand, ist zwischen den Parteien streitig und wird vom [Kläger] bestritten. Der [Kläger] trägt insbesondere vor, dass ihm und den Mitreisenden kein eigenes Fehlverhalten nachgewiesen wurde.

Der [Kläger] stellt klar, dass dieser Schriftsatz keine Feststellung darüber trifft, ob das Glas tatsächlich Urin enthielt, wer es benutzt haben soll oder ob beziehungsweise in welchem Umfang andere Personen den Vorfall beobachtet haben. Soweit die Beklagte hierzu eine abweichende Sachverhaltsdarstellung vorträgt, bleibt diese einer Beweisaufnahme vorbehalten.

Beweis zum Ablauf des Gesprächs und zur Wahrnehmung der Gruppe: Zeugnis der Mitreisenden [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2], jeweils [ladungsfähige Anschrift – Platzhalter]; hilfsweise Zeugnis des beteiligten Crewmitglieds [Name/Funktion – über die Beklagte zu benennen]. Beweis zum bestrittenen Vorwurf im Übrigen: wird nach Maßgabe des Beklagtenvortrags und einer konkreten Benennung der Beobachtung angetreten.

II. Fortsetzung der Reise bis zum Ausschluss

Nach dem Gespräch setzte die Gruppe die Reise zunächst fort. Die Reisenden konnten weitere Getränke bestellen, sich an Bord bewegen, Mahlzeiten einnehmen und Freizeitangebote nutzen. Nach dem Vortrag des [Kläger] sprach kein Crewmitglied die Gruppe nochmals förmlich an, hörte sie nicht zu dem Vorwurf an und erteilte keinen ausdrücklichen Bordverweis.

Am 10.06.2023 wurde Malaga angelaufen. Am 11.06.2023 nahm die Gruppe an einem planmäßigen Landausflug in Sevilla/Cadiz teil. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Reisenden die Reiseleistungen im Wesentlichen weiter in Anspruch nehmen.

Die zunächst widerspruchslöse Fortsetzung der Reise und die weitere Gewährung von Bordleistungen sind aus Sicht des [Kläger] ein wesentlicher Umstand für die spätere Interessenabwägung. Sie sprechen jedenfalls gegen die Annahme, dass die Beklagte bereits am 08.06.2023 von einer akuten und konkreten Unzumutbarkeit der weiteren Vertragsdurchführung ausging.

Beweis: Reiseunterlagen und Tagesprogramme, Anlage K 5; Zeugnis der Mitreisenden [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2], Anschriften nachzureichen; gegebenenfalls Zeugnis weiterer Passagiere [Name/Anschrift – Platzhalter] und Crewmitglieder [Name/Funktion – über die Beklagte zu benennen].

III. Verweigerung des Re-Boardings und Rückreise

Nach der Rückkehr vom Landausflug am 11.06.2023 wurde der Gruppe nach dem Vortrag des [Kläger] der erneute Zutritt zum Schiff verweigert. Das Gepäck der Reisenden befand sich bereits an Land und war für die Rückreise zusammengestellt. Eine vorherige Anhörung zu dem Vorwurf oder eine Gelegenheit zur Stellungnahme wurde dem [Kläger] nach seinem Vortrag nicht gewährt.

Die [Beklagte/Reederei] übersandte dem [Kläger] per E-Mail um 14:55 Uhr Flugoptionen ab Cadiz mit der Aufforderung, den Rückflug eigenständig zu buchen. Nach klägerischem Vortrag waren die mitgeteilten Optionen nicht mehr verfügbar beziehungsweise ausgebucht. Andere geeignete Flüge waren am Flughafen Cadiz nicht verfügbar.

Die Reisenden fuhren deshalb mit dem Taxi von Cadiz nach Sevilla, buchten dort den einzig verfügbaren Flug nach Köln/Bonn, entrichteten eine Gepäckgebühr und fuhren anschließend mit dem Taxi von Köln/Bonn nach Düsseldorf. Die hierfür aufgewendeten Beträge werden im Einzelnen unter F. III. dargestellt.

Beweis: E-Mail-Verkehr über die Flugoptionen und die Beendigung der Reise, Anlage K 6; Flugbuchung und Flugrechnung, Anlage K 7; Gepäckbeleg, Anlage K 8; Taxibelege, Anlage K 9; Zeugnis des [Kläger] und der Mitreisenden [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2].

Rechtliche Würdigung

I. Reisemangel durch Abbruch der Reise, Verweigerung des Re-Boardings und fehlende Rückbeförderung

Nach klägerischer Auffassung liegt ein Reisemangel im Sinne von § 651i Abs. 2 BGB vor. Die vertraglich geschuldete Kreuzfahrt wurde nach drei Reisetagen nicht weiter durchgeführt. Die Reisenden durften das Schiff nicht wieder betreten und erhielten keine ordnungsgemäße Rückbeförderung zum vereinbarten Ausgangsort beziehungsweise nach Hause.

Die Verweigerung der Weiterreise betraf nicht lediglich eine einzelne Nebenleistung, sondern den Kern der gebuchten Kreuzfahrt. Die [Beklagte/Reederei] setzte die Reise ohne die

Gruppe fort und entzog dem [Kläger] damit die Beförderung, Unterbringung, Verpflegung, Ausflüge und sonstigen Reiseleistungen für den verbleibenden Zeitraum. Die anschließende eigenständige Organisation der Rückreise beseitigte den Mangel nicht, sondern verursachte zusätzliche Aufwendungen.

Soweit die Beklagte geltend machen sollte, der Reiseabbruch sei allein durch ein Verhalten des [Kläger] oder eines Mitreisenden veranlasst worden, wird dies bestritten. Jedenfalls setzt die Zurechnung voraus, dass die Voraussetzungen einer wirksamen außerordentlichen Kündigung oder eines rechtmäßigen Bordverweises dargelegt und bewiesen werden. Daran fehlt es aus Sicht des [Kläger].

II. Keine wirksame fristlose Kündigung nach § 314 BGB

1. Der [Kläger] bestreitet zunächst den behaupteten Vorfall. Es ist nicht bewiesen, dass einer der Reisenden in ein Erdnussglas urinierte. Ebenso ist streitig, wer die Handlung vorgenommen haben soll, wer sie beobachtete, ob der Inhalt des Glases tatsächlich festgestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen von dem Vorfall ausgingen.

2. Selbst wenn der Vorfall als wahr unterstellt wird, war er nach klägerischer Auffassung keine Pflichtverletzung von solcher Schwere, dass die Fortsetzung des Reisevertrages bis zum regulären Ende unzumutbar war. Das behauptete Verhalten war weder gewalttätig noch diskriminierend oder verbal ausfällig. Eine konkrete Gefährdung von Personen oder eine unmittelbare körperliche Beeinträchtigung anderer Reisender wird nicht vorgetragen.

Das Verhalten mag – wiederum nur hilfsweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – als störend oder unangemessen und damit als mögliche Verletzung einer Nebenpflicht eingeordnet werden. Daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres, dass eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung zulässig war.

3. Nach § 314 Abs. 2 BGB ist eine Kündigung wegen Pflichtverletzung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfefrist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Eine Abmahnung erfolgte nach dem Vortrag des [Kläger] nicht. Die Beklagte zeigte der Gruppe nicht konkret auf, welches Verhalten zu unterlassen sei, und gab ihr keine Gelegenheit, sich künftig vertragsgerecht zu verhalten.

Besondere Umstände, die eine sofortige Kündigung nach § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB rechtfertigen könnten, sind aus klägerischer Sicht nicht ersichtlich. Der Vorfall war einmalig. Die Reise wurde anschließend drei Tage lang fortgesetzt, ohne dass sich ein vergleichbarer Vorfall wiederholte. Die Beklagte nutzte auch nicht die erste Gelegenheit in Malaga, sondern verweigerte das Re-Boarding erst nach dem späteren Landgang in Sevilla/Cadiz.

4. Auch die Kündigung gegenüber allen drei Reisenden war unverhältnismäßig. Selbst nach dem Beklagtenvortrag soll nur ein Mitreisender die Handlung vorgenommen haben. Ein eigenes Fehlverhalten der beiden anderen Reisenden wird nicht schlüssig zugerechnet. Das bloße Beobachten, Schmunzeln oder weitere Unterhalten begründet nach klägerischer Auffassung keinen wichtigen Grund zur fristlosen Beendigung des jeweiligen Reisevertrages.

5. Die Beklagte kann sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, die Reise sei aus einer ausschließlich der Sphäre des [Kläger] zuzurechnenden Ursache beendet worden. Die Verweigerung des Re-Boardings und die unterlassene Rückbeförderung bleiben vielmehr der Beklagten zuzurechnende Reisemängel.

Beweis zu den Umständen der behaupteten Kündigung, zur fehlenden Abmahnung, zum Zeitpunkt des Entschlusses und zur Behandlung der Gruppe: E-Mail-Verkehr, Reiseunterlagen und interne Mitteilungen der Beklagten, soweit vorzulegen; Zeugnis des [Kläger] und der Mitreisenden [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2]; Zeugnis der beteiligten

Crewmitglieder [Namen/Funktionen – über die Beklagte zu benennen]; gegebenenfalls Zeugnis weiterer Passagiere [Platzhalter].

III. Reisepreisminderung nach § 651m BGB

Wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Reise ist der Reisepreis nach § 651m BGB für den Zeitraum zu mindern, in dem die vereinbarten Reiseleistungen nicht erbracht wurden. Nach dem klägerischen Vortrag wurden die Leistungen für die ersten drei Tage erbracht; die verbleibenden sieben Tage der zehntägigen Reise konnten nicht mehr genutzt werden.

Position	Berechnung	Betrag
Maßgeblicher Reisepreis	Vertraglicher Reisepreis ohne Versicherung	6.197,00 EUR
Gesonderte Versicherung	Nicht Bestandteil des Reisepreises	264,18 EUR
Tagesreisepreis	$6.197,00 \text{ EUR} \div 10 \text{ Reisetage}$	619,70 EUR
Minderung	$619,70 \text{ EUR} \times 7 \text{ nicht erbrachte Tage}$	4.337,90 EUR

Der [Kläger] verlangt daher eine Minderung in Höhe von 4.337,90 EUR. Die Berechnung legt den Vertragspreis von 6.197,00 EUR zugrunde und behandelt die gesonderte Versicherung von 264,18 EUR nicht als Reisepreis. Hilfsweise wird eine vom Gericht nach § 287 ZPO zu bestimmende angemessene Minderungsquote beziehungsweise ein angemessener Minderungsbetrag geltend gemacht.

IV. Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nach § 651n Abs. 2 BGB

Die Reise wurde nach drei Tagen abgebrochen, ohne dass der [Kläger] und die Mitreisenden die geplante Kreuzfahrt fortsetzen oder die vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen konnten. Die Reisenden mussten sich kurzfristig selbst um ihre Rückreise kümmern. Dadurch wurde der Erholungs- und Erlebniszweck der weiteren Reisezeit erheblich beeinträchtigt.

Nach § 651n Abs. 2 BGB kann bei Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigung der Pauschalreise eine angemessene Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangt werden. Der [Kläger] trägt vor, dass die Reise für die verbleibende Zeit ihren vertraglich geschuldeten Zweck verfehlte. Die kurzfristige Ausreise, die fehlende Rückbeförderung und die Ungewissheit nach dem Ausschluss vom Schiff stellten für die Reisenden eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Der [Kläger] macht als angemessene Entschädigung 50 % des maßgeblichen Reisepreises geltend: $50 \% \text{ von } 6.197,00 \text{ EUR} = 3.098,50 \text{ EUR}$. Die gesonderte Versicherung in Höhe von 264,18 EUR bleibt auch bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

Die Mitreisenden haben ihre etwaigen Ansprüche aus dem Reisevertrag nach dem Vortrag des [Kläger] an ihn abgetreten. Der [Kläger] macht die Ansprüche deshalb – soweit sie wirksam abgetreten wurden – auch aus abgetretenem Recht geltend. Die Abtretungserklärungen werden als Anlage K 10 vorgelegt beziehungsweise nachgereicht.

Beweis: Abtretungserklärungen der [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2], Anlage K 10; Zeugnis der Mitreisenden zu dem Verlauf der Reise, dem Ausschluss und den Auswirkungen auf die Urlaubszeit; Reiseunterlagen und Nachweise zur Rückreise, Anlagen K 5 bis K 9.

V. Materieller Schadensersatz nach § 651n Abs. 1 BGB

Die [Beklagte/Reederei] hat nach klägerischer Auffassung die geschuldete Rückbeförderung nicht ordnungsgemäß erbracht. Weil die mitgeteilten Flugoptionen ab Cadiz nicht verfügbar

beziehungsweise ausgebucht waren, mussten die Reisenden zusätzliche Transportleistungen organisieren und bezahlen.

Nr.	Aufwendung	Betrag
1	Taxi zum Flughafen Cadiz	76,46 EUR
2	Taxi von Cadiz nach Sevilla	140,23 EUR
3	Flug von Sevilla nach Köln/Bonn	1.105,99 EUR
4	Gepäckgebühr	66,00 EUR
5	Taxi von Köln/Bonn nach Düsseldorf	170,00 EUR
	Gesamt	1.558,58 EUR

Die einzelnen Positionen werden als notwendige Mehraufwendungen der Rückreise geltend gemacht. Der [Kläger] trägt vor, dass die Kosten durch die unterlassene Rückbeförderung verursacht wurden, der Höhe nach angefallen und durch Belege nachgewiesen sind. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit, Angemessenheit oder Kausalität einzelner Positionen bestreitet, bleibt eine gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO vorbehalten.

Beweis: Flugrechnung und Buchungsbestätigung, Anlage K 7; Gepäckbeleg, Anlage K 8; Taxibelege, Anlage K 9; E-Mail mit den Flugoptionen ab Cadiz, Anlage K 6; Zeugnis des [Kläger] und der Mitreisenden [Mitreisender 1] und [Mitreisender 2].

VI. Entbehrlichkeit der Mängelanzeige und kein Anspruchsausschluss nach § 651o BGB

Der [Kläger] trägt vorsorglich vor, dass die fehlende oder nicht ausdrücklich dokumentierte Mängelanzeige einem Anspruch nicht entgegensteht. Die nachfolgenden Erwägungen werden ausdrücklich als klägerische Rechtsauffassung und nicht als feststehende Rechtslage vorgetragen.

Erstens war eine Abhilfe nach dem behaupteten Ablauf nicht möglich oder jedenfalls nicht zumutbar. Die [Beklagte/Reederei] hatte den Ausschluss vom Schiff bereits vollzogen, das Gepäck an Land gebracht und die Weiterreise der Gruppe ohne sie fortgesetzt. Eine nachträgliche Mängelanzeige hätte die bereits verweigerte Beförderung nicht ohne Weiteres rückgängig machen können.

Zweitens war der maßgebliche Vorgang der Beklagten beziehungsweise ihrer Crew bekannt. Die Beklagte wusste nach dem eigenen Organisationsbereich, dass der Gruppe der Zutritt zum Schiff verweigert und die Rückreise nicht vollständig organisiert wurde. Eine gesonderte Anzeige desselben Mangels hätte daher keine zusätzliche Kenntnis vermittelt.

Drittens wird bestritten, dass der [Kläger] ordnungsgemäß und in der gesetzlich erforderlichen Weise über die Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelanzeige und die Folgen einer schuldhaften Unterlassung informiert wurde. Soweit die Beklagte auf Reisebedingungen oder einen Katalog verweist, wird bestritten, dass dies die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Information in den Vertragsunterlagen erfüllt.

Hilfsweise wird vorgetragen, dass die unterlassene Anzeige jedenfalls nicht kausal dafür war, dass die Beklagte keine Abhilfe schaffen konnte. Die Beklagte hatte den Reiseabbruch nach dem klägerischen Vortrag selbst veranlasst und hätte die Möglichkeit gehabt, die Entscheidung zum Re-Boarding und zur Rückbeförderung zu überprüfen.

Beweis: Reisebestätigung und Vertragsunterlagen, Anlage K 1; Reisebedingungen, soweit von der Beklagten vorgelegt; E-Mail-Verkehr, Anlage K 6; Zeugnis des [Kläger] und der Mitreisenden; gegebenenfalls Vorlage der internen Dokumentation der Beklagten zum Bordverweis und zur Rückreise.